



# ELEKTRONISCHER BRIEF

---

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit

Nur per Email

Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Poststelle@mkuem.rlp.de  
<http://www.mkuem.rlp.de>

17.06.2021

**Mein Aktenzeichen**

108-84 711/2021-13#2  
Referat 1088

**Ihr Schreiben vom**

**Ansprechpartner/-in / E-Mail**

**Telefon/Fax**

## Dritte Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung

### Stellungnahme zum Referentenentwurf zu § 155 StrlSchV

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Referentenentwurf des BMU vom 02.06.2021 nehmen wir wie folgt Stellung.

Nach § 124 Satz 2 StrlSchG ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit verpflichtet, spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten des Strahlenschutzgesetzes einen Bericht über die Entwicklung der Schutzmaßnahmen für die Allgemeinbevölkerung gegenüber Radonexpositionen, über deren Wirksamkeit und Kosten auf Bundes- und Länderebene vorzulegen. Der § 124 StrlSchG im Abschnitt 2 „Schutz vor Radon in Aufenthaltsräumen“ bezieht sich auf die Allgemeinbevölkerung und Aufenthaltsräume. Der Begriff „Aufenthaltsraum“ ist insofern kein Oberbegriff, der „Arbeitsplätze“ einschließt, da der Schutz von Arbeitnehmern an Arbeitsplätzen in einem eigenen Abschnitt „Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen in Innenräumen“ und mit einem eigenen Referenzwert nach § 126 StrlSchG geregelt ist. Eine Berichtspflicht des Bundes über die Entwicklung der Schutzmaßnahmen bei Arbeitsplätzen enthält das StrlSchG jedoch nicht. Der Begründung zum Referentenentwurf fehlt insoweit eine gesetzliche Grundlage.

1/3

#### Verkehrsanbindung

Ⓜ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ♿ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

#### Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz  
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),  
Tiefgarage am Rheinufer  
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Die gemessenen durchschnittlichen Radonkonzentrationen an Arbeitsplätzen lassen keine direkten Rückschlüsse auf die tatsächliche Exposition der Arbeitnehmer durch Radon zu. Dazu wären die Ergebnisse der Abschätzungen nach § 130 StrlSchG notwendig. Eingeleitete Schutzmaßnahme durch administrative Regelungen (Zutrittsbeschränkungen, manuelles Lüftungen, zeitliche Verlegung von radonintensiven Betriebsabläufen wie Rückspülungen in Wasserwerken) oder technische Maßnahmen (zeitgeschaltete Lüftungen) würden von Abfragen der über das Jahr gemittelten Radonkonzentration gemäß § 127 StrlSchG nicht erfasst.

Die Formulierungen für die vorgesehenen Abfragen nach § 155 StrlSchV Abs. 2 Nr. 3 (für die Höhe der Radon-222-Aktivitätskonzentration wesentliche Eigenschaften der Betriebsstätte) und Nr. 5 (für die Höhe der Radon-222-Aktivitätskonzentration wesentliche Eigenschaften des Messortes) sind unbestimmt und nicht ohne noch zu ergänzende Definitionen und Erläuterungen zu beantworten. Für den Vollzug müssen demnach noch zusätzliche Dokumente erstellt und mit den Ländern abgestimmt werden. Die Erhebung dieser komplexen Angaben (Betriebsweisen, Aufenthaltszeiten, Lüftungsregime usw.) wird den Verpflichteten mit wesentlichen zusätzlichen Arbeiten belasten.

Der Abs. 5 (das Bundesamt für Strahlenschutz bestimmt das Datenformat sowie das technische Verfahren der Übermittlung) deutet an, dass das Verfahren eine noch zu erstellende, elektronische Datenübermittlung erfordert. Es ist unklar, wer die ermittelten Daten des Verpflichteten dort erfassen soll. Wird dies vom Verpflichteten getan, ist die Vermittlungstätigkeit der anerkannten Stelle überflüssig. Erfolgt dies durch die anerkannte Stelle, so hat diese durch die Übertragung von fremden Papierunterlagen in ein elektronisches System einen erheblichen Arbeitsaufwand. Die vorgesehene Übermittlungspflicht durch die anerkannte Stelle bedeutet für diese auch eine zusätzliche Kontrollaufgabe (Vollständigkeit, Datenkompatibilität usw.). Diese Aufwände werden ohne zusätzliche Kosten und ohne zusätzliches Personal nicht zu erfüllen sein. In diesem Punkt ist die unter Punkt E 1 aufgestellte Behauptung, es entstünde durch die Änderung der StrlSchV kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, nicht zutreffend. Zudem sind durch die Einschaltung der Messstellen Übermittlungsfehler, Missverständnisse und zeitaufwändige Rückfrage durch das BfS sowohl an die anerkannte Stelle als über diese auch an den Verpflichteten unvermeidbar.



Die Beteiligung der Messstellen nach § 155 Abs. 3 b als Dritte Partei führt nicht nur zu komplizierten Informationswegen, die die Problembehandlung bei Übermittlungsfehlern im elektronischen Verfahren erschwert. Auch die Frage der Zuständigkeiten in der Aufsicht können unübersichtlich werden. Liegen bei der Datenerfassung und Datenübermittlung Fehler des Verpflichteten vor, so ist eine andere Aufsichtsbehörde zuständig, als wenn der Fehler bei der anerkannten Messstelle liegt. Dies kann zu erheblichen Abstimmungsaufwand führen.

Die Formulierung „soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesamtes für Strahlenschutz erforderlich ist“ macht weitere noch zu treffende Entscheidungen seitens des BfS und die Übermittlung dieser Entscheidung sowohl an die Messstelle als auch an den Verpflichteten notwendig. In diesem Punkt ist der Regelungsentwurf zu unbestimmt.

Insgesamt wird die Erhebung komplexer, aber noch nicht definierter Daten sowie die Einschaltung der anerkannten Messstellen als Vermittler von Daten, die weit über die einfache Angabe von Messwerten und den dazu gehörigen Parametern (Methode, Zeitraum) geht, kritisch betrachtet.

Im Auftrag

gez. 